

AUSSCHREIBUNG

(VP/2001/006)

Haushaltslinie B3-4003: „Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter“

(2001/C 49/18)

Die Haushaltsbehörde hat das Budget der Haushaltslinie B3-4003 für das Jahr 2001 auf 3,91 Mio. EUR festgesetzt.

Es sind Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information und Konsultation in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedsstaaten tätig sind, auch wenn diese nicht unter die Richtlinien 94/45/EG und 97/74/EG fallen. Die Mittel können ebenfalls genutzt werden für die Ausbildung der Vertreter in grenzübergreifenden Gremien für Information, Konsultation und Beteiligung.

Ein Betrag von höchstens 10 % der Gesamtmittel des Postens ist für die Beteiligung von Vertretern der Sozialpartner aus den Beitrittsländern bestimmt.

I — ANGESTREBTE ZIELE

Die Erläuterungen zur Haushaltslinie weisen nachdrücklich auf das Ziel der bezuschussten Maßnahmen hin: sie sollen auf pragmatische Art und Weise die Voraussetzungen für die Entwicklung der Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene schaffen, insbesondere durch Förderung der Anliegen der Richtlinien 94/45/EG und 97/74/EG, des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Europäische Aktiengesellschaft und des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(1998) 612 endg.).

Die Haushaltslinie soll spezifische Maßnahmen finanzieren.

Projektträger und Begünstigte müssen Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sein.

Für das Haushaltsjahr 2001 ist eine Reihe prioritärer Ziele festgelegt worden:

- Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit im Bereich der Information und Konsultation zwischen Arbeitnehmervertretern, zwischen Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern aus Unternehmen, die in mehreren Mitgliedsstaaten oder auch in den Beitrittskandidatenländern tätig sind;
- Erfahrungsaustausch zur Vorbereitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter in den Geschäftsführungsgremien der Europäischen Aktiengesellschaft (Statut der Europäischen Aktiengesellschaft);
- Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebern, um eine ordnungsgemäße Information und Konsultation der Arbeitnehmer auf allen Ebenen (national und europäisch) des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe zu gewährleisten;

- innovative Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Recht auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung in multinationalen Unternehmen im Kontext der Entwicklungs- und Wettbewerbsstrategien der verschiedenen Wirtschaftszweige und bei Umstrukturierungen, Fusionen, Geschäftsaufgabe und Verlagerung von Betrieben;
- Unterstützung bei der Einrichtung von Informations- und Konsultationsgremien und bei der Umsetzung bewährter Verfahren in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen;
- Erfahrungsbilanzen aus dem Bereich Information und Konsultation in Europäischen Betriebsräten;
- innovative Aktionen zur Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Betriebsergebnis von Unternehmen im Zusammenhang mit Informations- und Konsultationsgremien.

II — FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Folgende Aktionen sind förderungsfähig:

1. Usancen, Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Information, Konsultation und Beteiligung in den Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen Verhältnis zwischen Informations- und Konsultationsverfahren im Unternehmen und der sektoralen Dimension auf europäischer Ebene.

Projektträger: Es kann sich um Organisationen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretern oder auch um von beiden Seiten beauftragte fachliche Gremien handeln.

Gemeinsame Aktionen sind besonders unterstützungswürdig.

2. Aktionen zur Vorbereitung der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an den Entscheidungsgremien der Europäischen Aktiengesellschaft.

Projektträger:

- *Arbeitnehmerseite:* Es kann sich um einen Betriebsrat oder ein ähnliches Gremium der allgemeinen Arbeitnehmervertretung bzw. um eine Gewerkschaft auf regionaler, nationaler, europäischer oder branchenübergreifender Ebene handeln, die für die Unternehmen zuständig ist.
- *Arbeitgeberseite:* Die Anträge können von der Leitung des betreffenden Unternehmens bzw. der betreffenden Unternehmensgruppe oder von einem auf nationaler oder europäischer, Berufsgruppen- oder Branchenebene repräsentativen Arbeitgebergremium kommen.

Gemeinsame Aktionen sind besonders unterstützungswürdig.

3. Innovative Aktionen zur Verbreitung des Rechts auf Information und Konsultation im Zusammenhang mit Umstrukturierungen, Fusionen, Geschäftsaufgaben und Standortwechsel, Innovative Aktionen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Arbeitnehmer am Betriebsergebnis.

Projektträger: Die Anträge können von repräsentativen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen oder -einrichtungen auf Berufsgruppenebene (europäisch, national, lokal) oder auf Berufsebene (europäisch, national, Unternehmen) eingereicht werden.

Gemeinsame Aktionen sind besonders unterstützungswürdig.

Priorität genießen innovative Aktionen und/oder Aktionen, die neue Themen im Zusammenhang mit der Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter betreffen. Projektträger, die mehrere Projekte unter dieser Linie einreichen möchten, werden gebeten, der Kommission einen globalen Überblick über alle Aktionen vorzulegen, für die sie im Haushaltsjahr der laufenden Linie Unterstützung beantragen.

III — FÖRDERUNGSFÄHIGKEIT DES ANTRAGSTELLERS

Antragstellende juristische Personen müssen nach geltendem Recht gegründet haben und amtlich eingetragen sein.

Zuschüsse an gewerbliche Einrichtungen können nur für Projekte gewährt werden, mit denen kein unmittelbarer Erwerbszweck verfolgt wird und auf keinen Fall Gewinne erwirtschaftet werden sollen.

Der Antragsteller hat Belege für seine rechtliche Stellung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie für seine berufliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der geförderten Maßnahme einzureichen.

Der Antragsteller darf nicht unter einen der für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren geltenden Ausschlussgründe fallen (Richtlinie 92/50/EWG, Artikel 29, Absätze a), b), e), f) und g).

Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Finanzierung seiner Tätigkeiten abzusichern. Er muss über dauerhafte und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um seine Tätigkeit während des Durchführungszeitraums der Aktion aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls sich an deren Finanzierung zu beteiligen.

Der Antragsteller muss (im Hinblick auf die technische Durchführung und die Verwaltungskompetenz) in der Lage sein, die zu fördernde Tätigkeit erfolgreich durchzuführen.

IV — MODALITÄTEN DER DURCHFÜHRUNG

Die Projektanträge müssen bis zum 15. September 2001 eingereicht werden. Ferner werden nur Projekte berücksichtigt, die 2001 anlaufen.

1. Leitfaden und Formular

Die Projektträger können einen Leitfaden und ein Formular beziehen:

— auf dem Postwege unter folgender Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung und Soziales
Haushaltslinie B3-4003 — Abteilung D/3
Rue Joseph II/Jozef II-straat 37 — 4/20
B-1049 Brüssel

— per Telefax: (32-2) 299 08 98

— per E-Mail: EMPL-b3-4003@cec.eu.int

— im Internet: http://forum.europa.eu.int/Public/irc/empl/european_works_council/library

2. Einreichung der Projektanträge

Die Anträge sind unbedingt in doppelter Ausfertigung ausschließlich auf dem Postweg an nachstehende Anschrift zu senden (es gilt das Datum des Poststempels):

Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung und Soziales
— Poststelle — Archive
Rue Joseph II/Jozef II-straat 37 — 0/26
B-1049 Brüssel

Zur Vermeidung von Übermittlungsproblemen ist der Antrag zusätzlich auf jeden Fall per elektronischer Post an folgende Adresse zu schicken:

EMPL-b3-4003@cec.eu.int

oder per Telefax unter folgender Nummer: (32-2) 299 08 90.

Verfügt der Projektträger nicht über eine E-Mail-Adresse, so ist der Postsendung eine Diskette mit einer elektronischen Kopie des ausgefüllten Formulars beizufügen.

3. Prüfung der Anträge

Bei Prüfung und Auswahl werden die Erläuterungen zur Haushaltslinie sowie die festgelegten Kriterien und die Prioritäten von einem Auswahl Ausschuss berücksichtigt, der an folgenden Terminen tagt:

— am 28. Mai 2001 (bis spätestens am 31. März 2001 eingegangene Anträge);

— am 10. Juli 2001 (bis spätestens am 31. Mai 2001 eingegangene Anträge);

— am 15. Oktober 2001 (bis spätestens am 15. September 2001 eingegangene Anträge);

Anträge, die zum Stichtag nicht vollständig sind, werden abgelehnt.

4. Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe

Der Antragsteller wird schriftlich über die Ablehnung des Antrags informiert. Den erfolgreichen Antragstellern wird ein Begleitschreiben mit der Vereinbarung übermittelt. Diese wird dem Antragsteller zur Annahme und Unterzeichnung übermittelt. Die Kommission sendet anschließend ein unterzeichnetes Exemplar zurück.

Der Zuschuss deckt nicht sämtliche Projektkosten. Die Kommission behält sich das Recht vor, bestimmte Teile des Finanzplans abzulehnen und/oder einen Höchstbetrag festzusetzen. Ferner wird vom Projektträger eine Kofinanzie-

rung in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten der Maßnahme verlangt. Beiträge in Form von Sachleistungen werden akzeptiert. Die Zahlungsbedingungen sind in der Vereinbarung aufgeführt. Im allgemeinen wird für Zuschüsse von weniger als 100 000 EUR eine Vorauszahlung von 70 % der gewährten Unterstützung gezahlt (30 % für Zuschüsse von mehr als 100 000 EUR).

5. Kontrolle und Bewertung

Ein Bericht und Angaben zur Ausführung des Finanzplans sind entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zu übermitteln.
